



Deutscher Bundestag

Ausschuss für
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache

18(22)119

06.04.2016

Fragenkatalog

Öffentliche Anhörung am 13. April 2016, PLH E.300

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts,

BT-Drs. 18/7456

Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler e. V.

I. Definitionen und Begriffsbestimmungen

1. Wie ist aus Ihrer Sicht die Frage zu beantworten, was für uns als Gesellschaft heute und zukünftig national wertvolles und identitätsstiftendes Kulturgut ist? Welche Kriterien sollten hier zugrunde gelegt werden?

Antwort:

Im Rahmen einer immer stärker zusammenwachsenden europäischen Kulturnation und einer globalen Welt, die insbesondere durch den Kulturaustausch geprägt ist, erscheint der Gedanke „national wertvollen“ Kulturguts rückwärtsgewandt und antiquiert. Allerorten aufkeimenden nationalstaatlichen Vorstellungen und Fixierungen sollte – vorbildlich im Kulturbereich - auch im Interesse nachkommender Generationen Einhalt geboten werden.

2. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf verwandten Begriffsbestimmungen von „Kulturgut“, „nationalem Kulturgut“ und „national wertvollem Kulturgut“ und welche Definition würde Ihrer Auffassung nach der Vielfalt der Kulturgüter genügend Rechnung tragen? Kann Ihrer Meinung nach eine Präzisierung dieses Begriffs zur Klärung von Missverständnissen beitragen, und wie wäre ihr Vorschlag?

Antwort:

Bei national wertvollen Kulturgütern im Bereich der bildenden Kunst sollte es sich um Objekte handeln, die eine zentrale Bedeutung im Gesamtwerk eines Urhebers einnehmen und zugleich einen thematisch exponierten Bezug zu besonderen kulturellen, historischen oder zeitgeschichtlichen Phänomenen, Ereignissen oder Persönlichkeiten im Kontext der „deutschen Nation“ aufweisen. Dieser Bezug muss durch eine singuläre Art der Gestaltung oder Beschaffenheit des Werkes, durch sein Motiv oder durch die eigene Werkhistorie erklärbar und möglichst bereits rezipiert bzw. für breite Kreise nachvollziehbar sein. Erst dann kommt dem Begriff „identitätsstiftend“, der bisher sehr inflationär gebraucht wurde, ein Recht oder ein Sinn zu. Bei solchen Werken kann es sich überdies nur um Solitäre, d.h. um sehr seltene



Objekte (Unikate) handeln, von deren Art es bislang keine ähnlichen oder verwandten Werke in öffentlich zugänglichen Sammlungen gibt.

3. Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Definition für „national wertvolles“ Kulturgut um eine zeitliche Komponente zu erweitern, z. B. dass sich ein Objekt mindestens 50 Jahre auf Bundesgebiet befunden haben muss, um eingetragen zu werden? Würde eine solche Regelung der besonderen Geschichte der Bundesrepublik, insbesondere mit den Bemühungen um Rückgabe von Beutekunst aus dem Ausland, gerecht?

Antwort:

Der Definition des Begriffs „national wertvolles Kulturgut“ in § 7 fehlt tatsächlich eine zeitliche Komponente, mit der Folge, dass dieses schon unmittelbar nach seiner Verbringung in das

Bundesgebiet als „national wertvolles Kulturgut“ eingetragen werden kann. Um dies zu vermeiden, sollte ein Kulturgut nur dann als „national wertvoll“ eingetragen werden dürfen, wenn es sich vor dem Zeitpunkt der Eintragung länger als 50 Jahre in Deutschland befunden hat (so auch die Rechtslage in England).

Auch ist der Begriff von „Sachgesamtheiten“ zu weit gefasst. Es droht die beliebige Eintragung von Archiven, Kunstsammlungen und Nachlässen. Deshalb sollte die Definition der „Sachgesamtheit“ dahingehend präzisiert werden, dass nur mehrere gleichartige Kulturgüter eintragungsfähig sind. Kunstsammlungen sollten vom Begriff der „Sachgesamtheit“ ausgenommen werden.

4. Wie lässt sich die Definition von „Kulturgut“, worunter auch Objekte von „paläontologischem“ oder „numismatischem“ Wert fallen, in Abgrenzung zu archäologischem Kulturgut zweifelsfrei formulieren? Halten Sie die vorliegende Definition für ausreichend, um den besonderen Charakter dieser Objekte, z. B. als Massenware, gerecht zu werden? Wie sähen mögliche Klarstellungen aus?
5. Der vorliegende Gesetzentwurf definiert „national wertvolles“ Kulturgut als ein Objekt oder einen Sammlungszusammenhang, der „besonders bedeutsam“ für die Kulturgeschichte der Bundesrepublik ist und entsprechend eingetragen werden muss (§ 7 Absatz 1). Halten Sie diese Schutzgrundlage für sachgerecht? Wie würde sich eine Verengung der Definition auswirken, beispielsweise indem die „Einzigartigkeit“ eines Objektes als Grundlage für eine Eintragung benannt wird?

Antwort:

Siehe Antwort 3; der Terminus „einzigartig“ wäre für die Definition „national wertvolles Kulturgutes“ angesichts von dessen Besonderheit eine unerlässliche Voraussetzung. Der Begriff hat überdies den Vorzug der Klarheit und Unmissverständlichkeit, denn er lässt keinen Interpretationsspielraum zu.

II. Konsequenzen für die Pflege „national wertvolles Kulturguts“

6. Welche Ableitungen sind Ihrer Meinung nach mit der Deklaration eines Kulturgutes als „national wertvoll“ verbunden? Sollten im Rahmen der Novellierung verbindliche Regelungen für



den Erhalt, die Pflege, den Verkauf und die öffentliche Zugänglichmachung dieser Kulturgüter getroffen werden, und wenn ja, in welcher Form könnte dies geschehen? Sollten sich diese Vorgaben auch auf „national wertvolles Kulturgut“ in Privatbesitz beziehen?

Antwort:

Von national wertvollem Kulturgut in Privatbesitz geht keinerlei identitätsstiftende Wirkung auf unser Land aus, da die Privatbesitzer ihr Eigentum weder für Forschung noch für Ausstellungen zur Verfügung stellen müssen. Sie müssen es auch nicht in der Substanz erhalten, dürfen es nur nicht beschädigen oder zerstören. Im Prinzip erfährt außer der eintragenden Landesbehörde und dem Besitzer niemand, was als „national wertvolles Kulturgut“ gilt. Dazu steht der immense Kontrollaufwand, den das Gesetz aufbürdet, in keinem Verhältnis: Meldung von Besitzerwechsel, Kontrolle auf Verlust oder Beschädigung, Meldung von Umzug in anderes Bundesland sowie Mitwirkungspflichten der Besitzer (Abbildungen und Daten des Objektes) bei den Behörden, um Abwanderung in das Ausland zu verhindern.

All dies vermeidet mindestens ein rundes Dutzend an EU- Ländern durch Möglichkeit des Erwerbs des Kulturguts durch den Staat. Wie ein solcher Erwerb durch die öffentliche Hand in einem sowohl für den privaten Verkäufer als auch den Staat als Käufer im Rahmen eines fairen Interessenausgleichs geregelt werden könnte, wird im KGSG ausgeblendet. Die Absichtserklärung, „national wertvolles Kulturgut“ im Lande halten zu wollen, ohne für dessen öffentliche Zugänglichmachung und somit gewährleistete Entfaltung „identitätsstiftender Wirkung“ durch Erwerb Sorge tragen zu wollen, wird somit Lügen gestraft.

III. Eintragungsverfahren

7. Sollte die Zustimmung des Sachverständigenausschusses zwingende Voraussetzung für die Eintragung durch die Oberste Landesbehörde sein? Wie bewerten Sie den Einwand, dass die Voten der Sachverständigenausschüsse, die über eine Eintragung in die Liste „national wertvoller Kulturgüter“ entscheiden, für die zuständigen Obersten Landesbehörden verbindlich sein sollen? Inwieweit stehen die beabsichtigten Regelungen in § 14 im Einklang mit dem Demokratieprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG respektive seinen Entsprechungen in den Landesverfassungen?
8. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Möglichkeit des für Kultur und Medien zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung, selber ein Eintragungsverfahren einzuleiten, auch über die zuständige Landesbehörde hinweg?

Antwort:

Es handelt sich hierbei um einen Eingriff der Bundesregierung in die Kulturhoheitsrechte der Länder und erscheint verfassungsrechtlich als bedenklich.

IV. Ein- und Ausfuhrbestimmungen

9. Worin sehen Sie die Problematik in der Praxis bei den Einfuhrvorschriften nach § 29 ff.?



Antwort:

Die Anforderungen an die bei der Einfuhr von Kulturgütern anzuwendende Sorgfalt sind ungerechtfertigt hoch und werden den Handel mit außereuropäischen Kunstobjekten zum Erliegen bringen. Dies wird den immanenten Bildungsauftrag, dem sich der Handel über Generationen hinweg gegenüber ausländischer Kultur immer auch verpflichtet sah und sieht, beschädigen.

Wer zukünftig Kulturgüter nach Deutschland einführt, muss gem. §§ 29 ff. nachweisen, dass diese rechtmäßig ausgeführt worden sind. Dabei ist nicht nur der letzte Belegenheitsort des Kulturguts außerhalb des Bundesgebiets zu berücksichtigen, sondern die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat zu prüfen.

Da dies durch die Abkehr vom Listenprinzip und in Ermangelung entsprechender Datenbanken für den Handel nicht geleistet werden kann, ist eine Abschmelzung der Sorgfaltsanforderungen unverzichtbar. Wer Kulturgüter einführt, muss – soweit das Recht des letzten Belegenheitsortes dies vorsieht – eine Ausfuhrgenehmigung mit sich führen. Darüber hinaus sollte eine Pflicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr nur dann bestehen, wenn sich nach den Gesamtumständen der hinreichende Verdacht aufdrängt, es handele sich um Raubkunst.

10. § 30 Satz 1 fordert die generelle Pflicht, bei der Einfuhr geeignete Unterlagen mit sich zu führen, mit denen eine rechtmäßige Einfuhr nachgewiesen werden kann. In Satz 2 wird ausgeführt, dass dies „insbesondere“ Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftslandes (sofern erforderlich) sein können. Sind Fälle denkbar, bei denen dies nicht möglich ist? Wie könnte der Paragraph gegebenenfalls angepasst werden? Könnte man auch daran denken, dass einerseits nur vorhandene Unterlagen mitzuführen sind und andererseits ergänzend eine Nachforschungspflicht zu konstituieren, wenn die Gesamtumstände den Verdacht ergeben, dass es sich um Raubkunst oder Objekte aus Ausgrabungen handeln könnte? Oder ist das ausreichend in § 41 Abs. 2 geregelt?

Antwort:

Ein Herkunftszertifikat des Ursprungslandes ist bei Antiken und Münzen praktisch nicht nachzuweisen. Eine Nachweispflicht würde den Handel mit diesen Artefakten in Zukunft unmöglich machen. Siehe Frage 8.

11. Befürworten Sie die Forderung nach einem sogenannten Negativtest (laissez passer), also dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, verbindlich feststellen zu lassen, dass das ihm gehörende Kulturgut nicht als „national wertvolles Kulturgut“ eingestuft wird? Wäre diese Möglichkeit sinnvoll und der damit verbundene Umsetzungsaufwand auf Seiten der Länder aus Ihrer Sicht vertretbar?

Antwort:

Ja, dem Betroffenen sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, verbindlich feststellen zu lassen, ob ein ihm gehörendes Kulturgut als „national wertvolles Kulturgut“ eingestuft werden kann oder nicht. In letzterem Fall sollte ihm ein sog. Negativtestat („Laissez passer“) erteilt werden.



Der Regierungsentwurf sieht eine solche Möglichkeit nicht vor. Folglich entsteht eine Unsicherheit über den Status von Kulturgut, die den internationalen Handel und Leihverkehr mit in Deutschland ansässigen Händlern und Ausstellungseinrichtungen in Zukunft erheblich gefährden würde.

12. Wie bewerten Sie die Forderung, die Höchstfrist für das freie Geleit von Kulturgütern zu Ausstellungszwecken (§§ 73 ff) nicht zu begrenzen, sondern in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen?

Antwort:

Der Regierungsentwurf sieht in § 73 Abs. 1 ein freies Geleit für Ausstellungsprojekte vor, mit einer Höchstdauer von zwei Jahren. Dies ist praxisfremd und erschwert den Leihverkehr. Deshalb sollte die Höchstfrist für das freie Geleit von Kulturgütern zu Ausstellungszwecken aufgehoben werden; die Befristung sollte im Ermessen der zuständigen Behörde stehen.

V. Wert- und Altersgrenzen

13. Der Gesetzentwurf will die Ausfuhr von Kulturgut neu regeln und Ausfuhrvorbehalte, wie sie bereits für Drittstaaten (Ausfuhr aus der EU) gelten, auch auf den Handel im Binnenmarkt anwenden. Anhand bestimmter Wert- und Altersgrenzen bedarf es daher zukünftig auch für den Binnenmarkt einer Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut. Halten Sie die vorgeschlagenen Regelungen für sachgerecht?

Wäre für Höhe und Alter eine Übernahme der Wert- und Altersgrenzen, wie sie im Anhang der EU VO Nr. 116/2009 festgelegt sind und von vielen europäischen Mitgliedstaaten auch übernommen wurden, angemessen? Was spricht für eine Erhöhung der Wert- und Altersgrenzen?

Antwort:

Die Regelung ist nicht sachgerecht und ein Eingriff in die Regeln des freien Warenverkehrs im europäischen Binnenmarkt. Besonders gravierend am deutschen Gesetzentwurf ist, dass ein zur Ausfuhr angemeldetes Kulturgut nicht nur dahingehend geprüft wird, ob es bereits als „national wertvoll“ gelistet ist, sondern ob es einer Landes- oder gar der zuständigen Bundesbehörde bzw. anzurufenden Sachverständigen möglicherweise beliebt, das Kulturgut auf die Liste zu setzen.

Eine Erhöhung der Wert- und Altersgrenzen dürfte zu einer deutlichen Reduktion der Genehmigungsverfahren führen, die nach Schätzung der Handelsverbände anderenfalls jedes Jahr eine sechsstellige Zahl ergeben wird.

14. Sollten die für eine Ausfuhrgenehmigung maßgeblichen Wertgrenzen für Sammlungen (gemäß Ziff. der Tabelle in der Begründung zu § 24 Abs. 2) angehoben werden?
15. Würden Sie eine Anhebung der Wertgrenzen auch für andere Kulturgüter begrüßen? Wäre die Zahl der erforderlichen Genehmigungen und der bürokratische Aufwand bei den zuständigen Landesbehörden für Sie ein Argument in diesem Zusammenhang? Jeweils:



Antwort:

Ja, siehe Frage 13. Der bürokratische Aufwand und der damit verbundene Zeit- und Kostenaufwand ist nicht nur mit Blick auf die Antragsteller, sondern auch hinsichtlich der Behörden (auch: Begutachtung durch Sachverständige) wird erhebliche Ausmaße annehmen und ist im Gesetzentwurf gewaltig unterschätzt worden. Da nach vielfachen Aussagen der Verfasser des Gesetzentwurfes nur einige wenige „emblematische“ Kulturgüter überhaupt in Betracht kommen, als „national wertvoll“ eingetragen zu werden, erschließt sich der unverhältnismäßige Aufwand, der für deren Erfassung in Zukunft betrieben werden soll, in keiner Weise. Die Frage, ob die für die Genehmigungsverfahren an den Landesgrenzen aufzubringenden staatlicher Finanzmittel (und personellen Kapazitäten) nicht für wirkliche kulturelle Aufgaben viel sinnvoller eingesetzt werden könnten, muss erlaubt sein.

VI. Sorgfaltspflichten

16. § 42 fordert Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut. Dabei sind einige Bestimmungen nach § 42 Satz 1 Nummer 3 bis 7 nur nach Maßgaben der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ zu erfüllen. Birgt diese Formulierung Ihrer Meinung nach die Gefahr, die intendierten Schutzwirkungen für Kulturgut zu umgehen?
17. Die erhöhte Sorgfaltspflicht beim gewerblichen Inverkehrbringen in § 44 ist nicht gekoppelt an die „wirtschaftliche Zumutbarkeit“. Ist eine Begrenzung des Aufwands im Hinblick auf Artikel 14 GG rechtlich geboten?

Antwort:

Die Verpflichtung zur gesteigerten Sorgfalt im Handel mit Kulturgütern, bei denen zu vermuten ist, dass sie zwischen 1933 und 1945 NS-verfolgungsbedingt entzogen worden sein können, sollte gestrichen werden.

Der Regierungsentwurf begründet in § 44 Nr. 1 unverhältnismäßige Sorgfaltspflichten im Handel mit wertvollen Kulturgütern, die vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind. Schon die bloße Vermutung, dass das Kulturgut zwischen 1933 und 1945 NS-verfolgungsbedingt entzogen worden sein könnte, begründet eine Pflicht zur umfassenden Provenienzforschung. Unklar ist, auf wessen Vermutung es ankommen soll. Insbesondere aber fehlt eine Beschränkung auf das dem Kunsthändler wirtschaftlich Zumutbare. Galeristen können mit solchen Gütern nur noch handeln, wenn diese eine lückenlose Provenienz aufweisen. Damit ist der Handel mit 90% der Kunstwerke nicht mehr möglich – der Beweis ist längst erbracht, denn dies konnte selbst von der sogenannten Task Force Gurlitt trotz des immensen personellen und finanziellen Aufwandes nicht geleistet werden.

18. Sorgfaltspflichten gelten nach § 42 ff. für Kulturgüter, die einen Wert von mehr als 2.500 Euro haben, oder archäologische Kulturgüter ab einem Wert von 100 Euro. Halten Sie diese Wertgrenzen für angemessen bzw. welche Wertgrenzen sind in Ihren Augen sachgerecht?

Antwort:



Die Wertgrenzen sind hier viel zu niedrig angesetzt und entsprechen nicht der Realität des Kulturguthandels. Ein rationaler Indikator für Bedeutung von Kulturgut ist tatsächlich auch sein Preis und dieser steht im Zusammenhang zur „Knappheit“ des Kulturgutes. Da bedeuten- des Kulturgut besonders knapp ist, hat es in der Regel einen hohen Preis. Deshalb sollten die Wertgrenzen für besondere Sorgfaltspflichten nicht unter 10.000 Euro, bei archäologischen Gegenständen nicht unter 5.000 Euro liegen.

19. Sollten die zusätzlichen Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel (§ 42 ff.) mit Bild- und Tonträgern entfallen? Ist der Bezug auf ein „Einzelstück“ hinreichend eingrenzbar? Wo- ran kann sich ein Schätzwert orientieren?

VII. Illegaler Handel

20. Wie bewerten Sie die Verknüpfung der im Gesetzentwurf formulierten Nachweis- und Sorg- faltspflichten für die Herkunft und die rechtmäßige Einfuhr von archäologischem Kulturgut mit dem Kriterium der Zumutbarkeit? Sind die im Gesetzentwurf gefassten Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten ausreichend, um den illegalen Handel wirkungsvoll unterbinden zu können?

Antwort:

Der illegale Handel mit archäologischen Kulturgut läßt sich mit Gesetzentwurf nicht unterbin- den; er findet überdies bekanntlich ausserhalb des Geltungsgebietes deutscher oder europäi- scher Gesetze statt. Es ist grundsätzlich eine Illusion, zu glauben, illegalen Handel durch Ge- setze unterbinden zu können – hier sind im Einzelfall die Strafverfolgungsbehörden gefragt. Herr Prof. HermannParzinger, selbst Archäologe, hat bei der 1. Mündlichen Anhörung der BKM am 22. April 2015 zu den Eckpunkten des Gesetzwurfes eindeutig erklärt, der Raub- kunsthandel etwa vom IS im Nahen Osten gehe am deutschen Markt komplett vorbei. Der deutsche Kunstmarkt wird ohne Not unter Generalverdacht gestellt. Selbst der deutsche Zoll teilte Ende letzten Jahres mit, dass ihm „keine Erkenntnisse über illegale Einfuhren von Kul- turgütern nach Deutschland oder andere EU-Mitgliedstaaten vorliegen, die aus (staatlichen) Museen, privaten Sammlungen oder aus Raubgrabungen in vom so genannten IS kontrollier- ten Gebieten, insbesondere Syrien oder dem Irak stammen“. Damit stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit des geplanten und heftig umstrittenen Kulturgutschutzgesetzes, das die zu- ständige Staatsministerin Monika Grütters neuerdings auch damit begründet, den illegalen Handel mit Antiquitäten aus dem IS-Gebiet unterbinden zu wollen.“ (Wirtschaftswoche, 15. Dezember 2015)

21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf enthaltenen Abschnitte, die sich auf die Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie die Rückgabe von Kulturgütern beziehen, mit Blick auf archäo- logische Kulturgüter? Wo sehen Sie für den Schutz von archäologischen Kulturgütern und das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, den illegalen Handel mit Kulturgut zu erschweren, noch Nachbesserungsbedarf?



VIII. (Natur-)Wissenschaft und Forschung

22. Inwieweit tangieren die vorgesehenen Regelungen die Anliegen von Wissenschaft und Forschung, insbesondere naturwissenschaftliche und paläontologische Sammlungen betreffend?
23. Wie wirkt sich ein Beschädigungsverbot für eingetragenes Kulturgut (§18) auf naturwissenschaftliche Güter aus, die auf der Liste „national wertvollen“ Kulturgutes stehen? Wie wären hier Regelungen zu fassen, die eine sachgerechte, auch invasive wissenschaftliche Erforschung und Präparation solcher Objekte zulassen?
24. Sehen Sie in dem Gesetzentwurf Anwendungsprobleme für naturwissenschaftliche Forschungs- und Sammlungsarbeit, insbesondere durch die weit gefasste Kulturgutdefinition in § 2?
25. In welcher Form könnten die im Gesetzentwurf gefassten Regelungen mit denjenigen Melde-, Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll in Einklang gebracht werden, um so den besonderen Anforderungen der naturwissenschaftlichen Sammlungen gerecht zu werden?

IX. Umsetzung der UNESCO-Konvention

26. Wie schätzen Sie die Umsetzung der „UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ von 1970 durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein und wo sehen Sie in diesem Zusammenhang noch Änderungsbedarf?

X. Bürokratie- und Kostenaufwand

27. Wie hoch schätzen Sie den Erfüllungsaufwand und die finanziellen Mehrkosten auf Seiten des Bundes und der Länder ein? Sind die im Gesetz vorgesehenen Aufbewahrungsfristen (30 Jahre) angemessen oder reichen wie in anderen Rechtsbereichen (Steuerrecht) auch kürzere Fristen aus?

Antwort:

Der gewerbliche Kunsthändler sollte wie bisher nur 10 Jahre lang zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen verpflichtet sein.

§ 45 des Regierungsentwurfs verpflichtet den gewerblichen Kunsthandel, Unterlagen über Verkäufe von Kulturgütern 30 Jahre lang aufzubewahren. Große Auktionshäuser tätigen jährlich 5.000 bis 6.000 Verkäufe, im Münzhandel sind es in großen Firmen sogar bis zu 20.000 Verkäufe im Jahr. Eine 30-jährige Aufbewahrungspflicht ist nur mit zusätzlichem Personal, erhöhtem technischem Aufwand und Lagerräumen zu bewältigen.



Dies ist vor allem für kleine Betriebe, wie sie in der Kulturwirtschaft Standard sind, überhaupt nicht zu leisten und dies steht in keinem Verhältnis zu dem Interesse an einer lückenlosen Dokumentation von Verkaufsvorgängen nach Ablauf von 10 Jahren. Auch ist zu beachten, dass eine derart lange Aufbewahrungsfrist von kaum einem anderen Wirtschaftszweig verlangt wird. Entsprechend der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sollte für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen weiterhin eine 10-Jahres-Frist gelten.

XI. Vorkaufsrecht

28. Ein zentraler Kritikpunkt der Debatte sind faire Kompensationen für verkaufswillige Eigentümer von Kulturgut, deren Eigentum auf die Liste „national wertvoller“ Kulturgüter eingetragen wird. Ein hierbei oft debattierter Vorschlag ist die Einführung eines staatlichen Vorkaufsrechts nach dem sogenannten „englischen Modell“. Bitte zeigen Sie Vor- und Nachteile einer Einführung eines solchen Modells auf. Was würde eine Einführung des Vorkaufsrechts für die bereits eingetragenen Kulturgüter bedeuten?

Antwort:

Ein Vorerwerb durch die öffentliche Hand zu einem fairen Preis sollte gesetzlich geregelt werden. Vorschläge, wie der Staat hier nicht finanziell überfordert wird und zugleich die berechtigten Interessen eines privaten Veräußerers gewürdigt werden, einen möglichst marktgerechten Preis zu erzielen, liegen bereits vor.

XII. Zoll

29. Wie bewerten Sie die aktuell im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen der Zollbehörden? Welchen Nachbesserungsbedarf sehen Sie hier insbesondere, was die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von (archäologischen) Kulturgütern betrifft?

XIII. Sonstiges

30. Könnte man mit Blick auf § 40 auch daran denken, eine Pflicht zur Rückabwicklung zu konstituieren und die Schadenersatzpflicht für das Inverkehrbringen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken?

31. Der Schutzzweck des Ausfuhrverbotes von national wertvollen Kulturgütern wird damit begründet, dass sie identitätsstiftend für Deutschland sind. Es wird hierzu vereinzelt vorgetragen, dass das Gesetz aber gerade nicht vorschreibt, solche Kulturgüter öffentlich zugänglich zu machen. Daher sei die Erreichung des Gesetzeszwecks zweifelhaft, so dass damit der Eingriff in das Eigentumsrecht unverhältnismäßig wäre. Wie ist dieses Argument zu bewerten?



Antwort:

Das Argument ist vollkommen zutreffend. Der private Eigentümer von national wertvollem Kulturgut kann natürlich nicht gezwungen werden, dieses öffentlich zugänglich zu machen. Da er es aber nur im Inland veräußern darf, wird es - falls die öffentliche Hand es nicht erwirbt - abermals in Privatbesitz der Öffentlichkeit entzogen. Der einzig plausible Grund, ein als „national wertvoll“ definiertes Kulturgut im Lande halten zu wollen, läge aber gerade darin, es öffentlich zugänglich zu machen und es seinen „identitätsstiftenden Charakter“ entfalten zu lassen. Es ist ein Offenbarungseid, dass die Verfasser dies nicht mitbedacht und keine entsprechenden Instrumentarien eronnen haben. (Siehe auch Antwort auf Frage 6.)

32. Welche Bedeutung hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Beweislastumkehr zugunsten des Herkunftsstaates in Ergänzung zur Stichtagsregelung in § 52?
33. Sehen Sie eine Gefahr, dass aus der generellen, gesetzlichen Unterschutzstellung öffentlicher Sammlungen, sofern sie die Voraussetzungen des § 6 I Nr. 2-4 erfüllen, als nationales Kulturgut Einschränkungen in der Handlungsfreiheit für Museumsdirektoren, Sammlungsleiter u. a. entstehen könnten? Blicke ihnen z. B. die Möglichkeit, aus sammlungstechnischen (nicht haushalterischen) Gründen ein Exponat abzugeben (Stichwort „Entsammeln“)?
34. Welche Probleme stellen sich Ihnen in der Praxis bei der Provenienzforschung, insbesondere bei Werken, die vor 1945 entstanden sind und verfolgungsbedingt entzogen worden sein könnten. (§ 42 und insbesondere § 44)?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 16.